

**Aussetzung der Fehlzeitenregelung des BayKiBiG
Antrag der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München
vom 08.06.2015**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05037

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 18.02.2016 (SB)
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München hat am 08.06.2015 folgenden Antrag an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss gestellt:

„Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit den freien Trägern eine Umsetzung der aktuellen Schlüsselerfassung durch das KiBiG.web mit dem Sozialministerium schnellstmöglich auszuhandeln, um so die Gefahr von Förderausfällen möglichst zu minimieren. Insbesondere sollen alle Festlegungen, die mit der sog. „5-Tage-Regelung“ verbunden waren, so rasch als möglich vollständig außer Kraft gesetzt werden.

Um freie Plätze in Kindertagesstätten zum kommenden Schuljahr möglichst weitgehend besetzen zu können, garantiert die LH München den Trägern nach Vorlage einer entsprechenden Planung unkompliziert die Förderung, um so möglichst viele Plätze besetzen zu können.

Dabei ist auf ein möglichst elternfreundliches Verfahren zu achten.“

Der Antrag wurde wie folgt begründet:

„Mit Veröffentlichung am 03.03.2014 wies das Ministerium zunächst darauf hin, dass ein Verstoß gegen die 5-Tage-Regelung keine Förderkürzung nach sich ziehen würde.

Eine offizielle Aussetzung der Fehlzeitenregelung erfolgte mit dem Newsletter 193 im Januar 2015. Darin wurde bestätigt, dass die Fehlzeitenregelung für die Zeit vom 01.09.2013 befristet bis zum 31.12.2016 ausgesetzt ist. Eine Ausnahme hierzu wird allerdings in folgendem Zusammenhang gesehen:

Wenn der Mindestanstellungsschlüssel jedoch unter Berücksichtigung der 5-Tage-Regelung nicht eingehalten werden kann aufgrund einer Höherbuchung oder Neuaufnahme eines Kindes, obwohl der Träger zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Höher-

buchung oder Neuaufnahme von einem drohenden Personalausfall bereits Kenntnis hat (Beschäftigungsverbot, Kündigung, geplante Krankheit wegen Operation o. ä.), dann ist die Kürzung der staatlichen Förderung grundsätzlich möglich.

In diesem Fall muss der Träger den Nachweis über den Zeitpunkt der Höherbuchung und gleichzeitig über den Eingang der Krankmeldungen bzw. Kündigung erbringen.

Eine Konsequenz aus dieser Anwendung der Aussetzung der 5-Tage-Regelung besteht für den Träger darin, aus Sicherheitsgründen und um keine Förderausfälle befürchten zu müssen, keinerlei unterjährige Aufnahmen oder auch insbesondere Höherbuchungen zu akzeptieren. Darüber hinaus hat der Träger nur durch eine geringere Kinderzahl und damit einer signifikant über dem Mindestanstellungsschlüssel liegenden Fachkraftquote die Möglichkeit, die 5-Tage-Regelung trotz offizieller Außerkraftsetzung einzuhalten, denn nur in diesem Fall muss nicht der zeitaufwändige Nachweis über die jeweiligen Zeitpunkte von Kinderaufnahmen erbracht werden. Somit handelt es sich um eine Wiedereinführung der 5-Tage-Regelung durch die Hintertür.

Insbesondere die Darstellung des vorhandenen Fach- und Ergänzungspersonals im Verhältnis zu den Buchungszeiten der Kinder im KiBiG.web ist deshalb neu zu gestalten. Dabei soll der Träger auch unterjährig Kinder aufnehmen können, solange zum Aufnahmezeitpunkt die Betreuung im Umfang des gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssels gewährleistet ist. Neue Konditionen sind so zu vereinbaren, dass die Gefahr von Förderausfällen minimiert ist ohne die erzielte Qualität in der Betreuung zu gefährden.“

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) nimmt hierzu im Folgenden Stellung:

Die im Antrag der freien Wohlfahrtspflege geschilderte Problematik wird auch im Referat für Bildung und Sport so gesehen. Die aktuellen Vorgaben führten dazu, dass bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen große Verunsicherung bei der korrekten Anwendung dieser Vorgaben entstanden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schwierigkeiten nicht durch eine besondere Prüfung durch das Referat für Bildung und Sport – KITA entstanden sind, sondern auch andere Kommunen die gleichen Problemstellungen durch die gesetzlichen Vorgaben bzw. Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) hatten.

Deshalb hat der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport folgende Maßnahmen ergriffen:

- Übermittlung eines Schreibens (01.06.2015) zur Thematik im Vorfeld einer Fortbildungsmaßnahme (11.06.2015) im StMAS
- Thematisierung in diversen Gremien zwischen dem Geschäftsbereich KITA des RBS und den Verbänden

In der Folge wurden vom StMAS weitere Newsletter herausgegeben, welche jedoch ebenfalls nicht zur abschließenden Klärung beigetragen haben. Die Anwendung der Fehlzeitenthematik ist unterjährig für Fälle der Neuaufnahme von Kindern und Höherbuchungen von Betreuungszeiten relevant. Daher hat das Referat für Bildung und Sport – KITA gerne die Initiative der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München aufgegriffen.

Zur Bearbeitung des Antrags der ARGE fand eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle des StMAS statt. Hierzu wurde vom Referat für Bildung und Sport ein Anschreiben erstellt, in dem die Belange des Antrags dargestellt wurden. Der Inhalt des Schreibens wurde eng mit dem Caritasverband der Erzdiözese für München und Freising e. V. abgestimmt. Dieses Schreiben wurde am 18.09.2015 an das StMAS übermittelt. Am 07.10.2015 ging das Antwortschreiben des StMAS vom 28.09.2015 beim Referat für Bildung und Sport – KITA ein. Nachfolgend werden die von RBS-KITA gestellten Fragen, die Antworten des StMAS sowie Anmerkungen von RBS-KITA zu den Antworten dargestellt:

Frage 1

Wenn bei der Aufnahme von Kindern oder bei Höherbuchung der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel laut Analyseblatt im Onlineverfahren KiBiG.web eingehalten wird, führt dies aufgrund der Aussetzung der 5-Tage-Regelung zu keiner Förderkürzung. Von einer Kürzung wird auch dann abgesehen, wenn in der QS-Datei aufgrund von Abwesenheiten des pädagogischen Personals der Anstellungsschlüssel bzw. die Fachkraftquote nicht eingehalten wird. Wir bitten um Bestätigung dieser Zusammenhänge.

Antwort des StMAS

Die Aussetzung der Rechtsfolge der Fehlzeitenregelung betrifft ausschließlich die Fälle, in denen Personal ausfällt und dadurch der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel unterschritten wird. Das Unterschreiten durch Höherbuchung oder Aufnahme von Kindern ist grundsätzlich förderschädlich mit Beginn des Monats, in dem die Höherbuchung wirkt (Ausnahme: Zuweisung von Kindern aus Gründen des Kindeswohls).

Anmerkungen von RBS-KITA zur Antwort des StMAS

Aus der Antwort geht hervor, dass keine Förderkürzungen relevant würden, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme oder Höherbuchung ausreichend Puffer im Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel gegeben ist und in der Folgezeit nicht vorhersehbare Personalausfälle eintreten. Falls zum Zeitpunkt der Aufnahme oder Höherbuchung nicht ausreichend Puffer vorhanden ist, ist dies förderschädlich und Förderkürzungen sind die Folge.

Frage 2

Welcher Zeitpunkt ist für die Feststellung eines ausreichenden Personaleinsatzes maßgeblich? Die Aufnahme eines Kindes kann zeitlich in zwei Abschnitte unterteilt werden.

Zuerst erhalten die Eltern eine Zusage über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Buchungsvertrag abgeschlossen. Nach unserer Sichtweise binden sich die Träger mit der Zusage an die Eltern bereits vertraglich und daher ist dieser Zeitpunkt maßgeblich für die Feststellung, ob ausreichend Personal vorhanden ist.

Antwort des StMAS

Die Frage lässt sich ohne weitere Informationen nicht beantworten. Was bedeutet Zusage eines Platzes? Können die Eltern dann frei buchen? Falls ja, wäre die Platzzusage der maßgebliche Zeitpunkt.

Anmerkungen von RBS-KITA zur Antwort des StMAS

Aus der Antwort geht hervor, dass der Zeitpunkt der Zusage durch den Träger maßgeblich ist, also nicht der Abschluss des Buchungsvertrages. Jedoch muss zum Zeitpunkt der Zusage der Buchungsrahmen bereits definiert sein.

Frage 3

Wie können Einrichtungen nachweisen, dass zum relevanten Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Höherbuchung von Kindern ausreichend Personalkapazitäten (= Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels) in der Kindertageseinrichtung vorhanden sind? Kann den Trägern empfohlen werden, dass ein tagesaktueller Bildschirmausdruck des Analyseblattes mit der Eingabe der zukünftig geplanten Buchungssituation aus dem Onlinerverfahren KiBiG.web mit der Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters/ der verantwortlichen Mitarbeiterin in den Unterlagen aufbewahrt wird? Oder ist diese Maßnahme hinfällig, sofern die oben stehende Interpretation korrekt ist. Besteht keine Notwendigkeit der Prüfung der zeitlichen Abläufe so lange der Anstellungsschlüssel ohne Fehlzeiten (= Analyseblatt) von mindestens 1:11,0 gewährleistet bleibt?

Antwort des StMAS

Die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels kann über die Analyse im Ist-Monatsstatus in KiBiG.web erfolgen. Taggenaue Ausdrücke sind nicht erforderlich, da bestehende Fehlzeiten keine Förderrelevanz mehr haben. Sofern Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingehalten sind erfolgt keine Förderkürzung (vgl. Frage 1). Es gilt das Kalendermonatsprinzip.

Anmerkungen von RBS-KITA zur Antwort des StMAS

Dies bedeutet, dass der Nachweis anhand des relevanten Analyseblattes erfolgen kann. Eine gesonderte Dokumentation mittels Bildschirmausdruck durch den Träger ist entbehrlich.

Frage 4

Wie stellen sich die Sachverhalte dar, wenn die Träger Personaldaten nicht korrekt im Onlineverfahren KiBiG.web eintragen? Inwieweit sind die „Hinweise des Bayerischen Sozialministeriums für Pflege des Personalstatus in KiBiG.web“ verbindlich anzuwenden? Bei Belegprüfungen haben wir bereits mehrmals festgestellt, dass diese Vorgaben nicht umgesetzt werden. Bei Beschäftigungsverbot infolge einer Schwangerschaft z.B. ab dem 20.05. ist die Mitarbeiterin ab Juli aus dem IST-Monatsdaten zu entfernen. Wenn diese Vorgabe nicht umgesetzt ist, wird bei Aufnahme bzw. Höherbuchung eines Kindes z.B. im August der Sachverhalt nicht korrekt abgebildet. Wie ist zu verfahren, wenn bei Nichtberücksichtigung der Mitarbeiterin der Anstellungs- bzw. Qualifikationsschlüssel nicht mehr eingehalten wird?

Antwort des StMAS

Die Hinweise zur Pflege des Personalstatus sind für die Träger und Gemeinden verbindlich. Im Falle von unkorrekten Eingaben durch die Träger sind diese nach Kenntnis durch die Prüfbehörde zu berichtigen. Eine sich daraus ergebende nachträgliche Förderkürzung wäre entsprechend umzusetzen. Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung der AVBayKiBiG vom 17. November 2014 besteht für den Bewilligungszeitraum 2013/2014 eine Sondersituation. Während des Bewilligungszeitraums mussten Träger und Gemeinden davon ausgehen, dass auch die Fehlzeitenregelung zur Anwendung kommt. Für die Anzeige von Kalendermonaten mit Förderkürzungen spielte es letztendlich keine Rolle, ob bei einem Beschäftigungsverbot die Eingaben bei der betreffenden Kraft entsprechend den Hinweisen zur Pflege des Personalstatus erfolgte oder unkorrekter Weise die Abwesenheit als Fehlzeit erfasst wurde. Förderrechtlich hatte es keine Auswirkung, ob eine Förderkürzung infolge des Ausscheidens von pädagogischem Personal wegen eines Verstoßes gegen §17 Abs. 1 bzw. 2 AVBayKiBiG oder wegen §17 Abs. 4 AV-BayKiBiG angezeigt wurde. Mit dem Aussetzen der Fehlzeitenregelung haben sich die Verhältnisse nachträglich geändert, so dass eine korrekte Anzeige der Kürzungstatbestände in KiBiG.web im Bewilligungszeitraum nicht in jedem Fall möglich ist. Weichen die Eingaben eines Trägers von den Hinweisen zur Erfassung des Personalstatus ab, hat dies der Träger zu verantworten. Die Einzelfälle bedürfen insofern einer individuellen Bewertung durch den Sachbearbeiter. Bei der Würdigung ist zu beachten, dass einem Träger die rückwirkende Rechtsänderung an sich nicht zum Nachteil gereichen darf.

Anmerkungen von RBS-KITA zur Antwort des StMAS

Demnach besteht das zwingende Erfordernis, dass die Träger absolut zuverlässig die relevanten Daten (z.B. Fehlzeiten und Ausscheiden von Personal) in das KiBiG.web eintragen. Ist dies nicht der Fall bzw. werden, z.B. bei einer Belegprüfung, Versäumnisse festgestellt, hat dies der Träger zu verantworten. Die Folge können Förderkürzungen sein.

Frage 5

Ist die Aussage korrekt, dass die Anträge bewilligt werden können, wenn im Analyseblatt keine Förderkürzung angezeigt wird? Ihr Mitarbeiter, Herr [REDACTED], soll diese Aussage gegenüber dem Landratsamt München kommuniziert haben.

Antwort des StMAS

Sofern die Erfassung der Daten vollständig und korrekt entsprechend den Anweisungen des StMAS erfolgt ist und KiBiG.web keine Förderkürzung angezeigt hat, kann der Träger auf die Richtigkeit der Anzeige in KiBiG.web vertrauen.

Anmerkungen von RBS-KITA zur Antwort des StMAS

Die Antwort ist eindeutig und ist von den Trägern und der Landeshauptstadt München entsprechend anzuwenden.

Frage 6

Bis wann wird die Programmierung im Onlineverfahren KiBiG.web der aktuellen Rechtslage angepasst?

Antwort des StMAS

Die Programmierung insbesondere für das kommende Bewilligungsjahr 2016 wurde bereits im Frühjahr 2015 abgeschlossen. Geplant sind lediglich Änderungen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit. So soll künftig ein Fördertatbestand nach §17 Abs. 4 AVBayKiBiG, der zu keiner tatsächlichen Kürzung führt, im Ist-Monatsstatus mit „orange“ angezeigt werden, tatsächliche Kürzungsmonate wie bisher „rot“. Mit der Anzeige „orange“ wird den Trägern ein unzureichender Personaleinsatz signalisiert, der aber wegen des Aussetzens der Fehlzeitenregelung zu keiner Förderkürzung führt. Die Bewertung der Kürzungstatbestände nach §17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG und §17 Abs. 4 AVBayKiBiG, die Trägern und Gemeinden im Bewilligungsjahr 2015 große Schwierigkeiten bereitete und zu vielen Rückfragen führte, wird dann automatisiert durch KiBiG.web erfolgen.

Anmerkungen von RBS-KITA zur Antwort des StMAS

Die angekündigte Umprogrammierung mit den zusätzlichen Anzeigen in den Farben orange und rot wurden zum 05.11.2015 vom StMAS umgesetzt. Die Anzeige „orange“ erscheint in den Fällen, in denen ein unzureichender Personaleinsatz aufgrund der Fehlzeitenregelung besteht. Im Rahmen der Endabrechnung wird bei der Anzeige „orange“ automatisiert im Onlineverfahren KiBiG.web keine Förderkürzung umgesetzt. Eine weitere Prüfung ist dementsprechend entbehrlich. Bei der Anzeige „rot“ liegt ein unzureichender Personaleinsatz im Verhältnis zu den in der Kindertagesstätte aufgenommen Kindern vor. Im Onlineverfahren KiBiG.web wird dieser Monat gekürzt. Im Rahmen der Endabrechnung ist in diesem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob die Kürzung zurückgenommen werden kann. Dabei wird geprüft, was ursächlich für den unzureichenden Personaleinsatz ist, die Neuaufnahme der Kinder oder die Fehlzeiten bzw. das Ausscheiden des Personals.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München damit behandelt ist.

Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen des Referats für Bildung und Sport wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München vom 08.06.2015 ist hiermit behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 2
 - das Referat für Bildung und Sport – KBS
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – V
- z.K.

Am